

Rezension von „Welch gütiges Schicksal“
Ernst-Wolfgang Böckenförde / Carl Schmitt
Briefwechsel 1953 bis 1984
Herausgegeben von Reinhard Mehring, Baden-Baden 2022

Aus dem biographischen Interview von Dieter Gosewinkel mit Ernst-Wolfgang Böckenförde¹ wissen wir um die Intensität der Beziehung des späteren, allseits geschätzten Verfassungsrichters Böckenförde mit dem genauso wirkmächtigen wie umstrittenen Staatsrechtslehrer Carl Schmitt. Böckenförde hatte auf die Frage nach dem Ausgangspunkt seiner Beziehung mit Carl Schmitt auf die Bewunderung rekurriert, die von Schmitts „Verfassungslehre“ für ihn als jungen Studenten ausgegangen war. Dieses im Grunde einzige systematische Werk, das Schmitt 1928 im Alter von 40 Jahren verfasste, darf gewiss als besonders begriffsbildend für die Staatsrechtslehre angesehen werden und ist auch in formaler Hinsicht ein originelles Opus.² Dass der junge Böckenförde zusammen mit seinem älteren Bruder Werner die Lektüre dieses Werkes zum Anlass nahm, dem in der Nähe wohnenden Schmitt seine Aufwartung zu machen, erklärt sich un schwer aus der Neugierde und dem Wissensdrang eines hochbegabten Studenten. Wer fühlt sich angesichts der in seinen Werken zum Ausdruck kommenden stupenden Belesenheit und begrifflichen Schärfe von Carl Schmitt nicht unmittelbar angezogen?

Das von Böckenförde bereits in dem besagten Interview ausführlich geschilderte Verhältnis zu Schmitt erhält durch die Veröffentlichung des gesamten Schriftwechsels nunmehr einen außerordentlich anschaulichen Beleg für die Annäherung zwischen Böckenförde und Schmitt, die gegenseitige Anziehung sowie die intellektuellen Bruchstellen in ihrem Verhältnis. Die Veröffentlichung ist der Initiative des ältesten Sohns von Böckenförde, Dr. Thomas Böckenförde, zu verdanken, der diese Dokumente unter editorischer Betreuung durch den Schmitt-Biographen Mehring veranlasst hat. Die Witwe Mechthild Böckenförde stellt Sie nun rechtlich einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Schriftwechsel, der auch Briefe zwischen den Brüdern Werner und Christoph Böckenförde mit Carl Schmitt umfasst, enthält neben einer Auswahl persönlicher Korrespondenzen und einigen Widmungen die wichtigen Positionierungen Böckenfördes im Verhältnis

¹ Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht; suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2006, Berlin 2011, S. 359-384.

² So auch Olivier Beaud in seinem Vorwort zur französischen Übersetzung des Werkes *Théorie de la Constitution*, Paris 1993 (PUF) S. 17 ff.

zu Schmitt.³ Wenngleich Böckenförde für sich in Anspruch nimmt, einen Teil der Schmittschen Begriffe „in liberalisierter Form“ in die Rezeption der Bundesrepublik eingeführt zu haben, so werden durch diese Positionierungen auch Bruchstellen deutlich. Solche bestehen nicht nur bei der Dogmatik von Rechtsstaat und Demokratie zwischen Böckenförde und Schmitt, sondern betreffen insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht.⁴

Während Schmitt bekanntlich den Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung ansah und vom Bundesverfassungsgericht behauptete, „in Karlsruhe wächst ein Gummibaum“ (will sagen eine Polit-Justiz), war Böckenförde ganz und gar von der verfassungssichernden Funktionalität der Verfassungsgerichtsbarkeit überzeugt. Natürlich enthält der Briefwechsel auch eine Fülle von persönlichen Elementen, die zu erklären vermögen, warum sich der junge Böckenförde anfänglich in einen intellektuellen Bann befunden hat und Schmitt sehr schnell verstanden hatte, welchen Juwel er mit seinem jungen Gesprächspartner geschenkt bekommen hatte. Jedenfalls ist kaum denkbar, dass Böckenförde zu Böckenförde geworden wäre, ohne regelmäßig in der Fortbildungsstätte von San Casciano in Plettenberg gepilgert zu sein.

Anlässlich des Todes von Böckenförde fand die damalige Justizministerin Katarina Barley, immerhin eine frühere Mitarbeiterin im Bundesverfassungsgericht, Worte des Unverständnisses dafür, dass überhaupt eine Verbindung zwischen Böckenförde und Schmitt bestanden habe. Diese Sichtweise hat etwas damit zu tun, dass bei der Frage, „Wie hältst Du es mit Carl Schmitt?“, ausschließlich auf Schmitts Verfehlungen im NS-Regime abgestellt wird und einige unsägliche Veröffentlichungen („Der Führer schützt das Recht“) sowie sein unverhohlener Antisemitismus abgestellt wird. Dies ist eine mittlerweile deutsche Rezeptionspathologie. Sie stellt einen Konnex zwischen der Moralität einer Person und der Qualität seines Werkes her. Jene Werke, die Schmitts Weltruhm begründet haben, sind sämtlich vor der Machtergreifung 1933 erschienen und dürften gerade auch aufgrund ihrer essayistischen Originalität für die Begriffsbildung im Staatsrecht unverzichtbar geworden sein. Die vielfältigen Übersetzungen sowie die vorbehaltlose Rezeption des Werkes überall auf der Welt haben genug Aussagekraft.

Der sorgfältig editierte Briefwechsel zwischen Böckenförde und Schmitt ist nun eine Fundgrube für Historiker und dürfte vielen Nachgeborenen dazu dienen, die geistige Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland besser nachzeichnen zu können.

³ Vgl. Mehring (Hg.) *Welch gütiges Schicksal*, Ernst-Wolfgang Böckenförde / Carl Schmitt Briefwechsel 1953 bis 1984 aaO, S. 810 ff.

⁴ Vgl. hierzu Mehring a.a.O., S. 819 ff.